

Satzung für die Leistungen und Kostensätze der Freiwilligen Feuerwehr Greppin

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1994 hat der Gemeinderat folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Greppin beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen.
Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sind:

1. die Bekämpfung von Schadenfeuer,
2. die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder ähnliche Vorkommnisse verursacht wurden,
3. die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

§ 3 Aufbau und Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von dem Gemeindeführer geleitet. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder.
- (2) Der Gemeindeführer sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Feuerwehrmitglieder durch den Bürgermeister für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
- (3) Der Wehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch dessen Stellvertreter vertreten. Er unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter entscheiden unter Beachtung der Vorschriften
 - über die Aufnahme eines Bewerbers
 - über die Aufnahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:
 - a) den aktiven Mitgliedern (Einsatzabteilung)
 - b) einer Jugendabteilung
 - c) der Frauenabteilung
 - d) der Altersabteilung.
- (6) Beförderungen nach Dienstgraden werden vom Wehrleiter auf Vorschlag der Wehrleitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister in Abhängigkeit einer entsprechenden Qualifikation durchgeführt.

§ 4 Aufnahme als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr als ehrenamtlich Tätiger erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Wehrleiter zu stellen.
- (2) Für den Einsatzdienst werden gesundheitlich geeignete Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Wehrleiter und dessen Stellvertreter (§3 Abs. 4).
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird vom Wehrleiter als „Feuerwehrmann/frau – Anwärter/in“ auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme des neuen Mitgliedes. Dazu ist von dem neuen Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 5 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Gemeinde Greppin im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 3 Abs. 4.
- (3) Die fachliche Aufsicht und die Betreuung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muß Anghöriger der Freiwilligen Feuerwehr sein und einen Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg besucht haben.

§ 6 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Bei dauernder Dienstunfähigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bürger, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Wehrleiters durch die Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitglieder“ der Freiwilligen Feuerwehr Greppin ernannt werden.
- (3) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Übernahme eines Mitgliedes in die Altersabteilung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit dafür nicht der Wehrleiter zuständig ist.
Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Überwachung der Dienst- und Ausbildungsbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Wehrleiter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung sollte jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wehrleiter zu un-

terzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben die der Feuerwehr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Dazu sind die zur Erfüllung dieser Aufgaben durch den Wehrleiter oder der sonstigen Vorgesetzten erteilten Befehle und Anweisungen gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu entschuldigen.
- (2) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeindeverwaltung den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Vorschriften versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren (GUV -7, 13) genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Wehrleiter dem Bürgermeister zu melden.
- (4) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit Folge zu leisten.

§ 9 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrleiters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Feuerwehr Greppin ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus fünf Angehörigen (Einsatzabteilung, Vertreter der Altersabteilung und dem Jugendwart).
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und Vertreter der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von sechs Jahren. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

§ 10 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung sowie über die Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades vollzieht auf Vorschlag des Wehrleiters der Bürgermeister.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet – außer durch Tod – durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Verzug in einen anderen WohnortDie Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder in der Jugendfeuerwehr darüber hinaus mit
 - a) Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der FFW nicht erfolgt.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Wehrleiter einen Monat vorher schriftlich abzugeben.

- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung. Bei den Mitgliedern in der Jugendfeuerwehr entscheidet der Wehrleiter.
- (4) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Wehrleiter dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der FFW sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände abzugeben.

§ 12 Gebührenanspruch

- (1) Die Gemeindeverwaltung erhebt nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistender anderer Feuerwehren, wenn:
 - a) von dem Verursacher die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde,
 - b) vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft- oder Schienenfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VdF v. 27.02.1980 Gbl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung (GGV) vom 22.07.1985 BGBl. I S. 1555 in der jeweiligen geltenden Fassung entstanden ist,
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Gütern gemäß Abs. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
- (2) Für Leistungen gemäß § 12 werden Gebühren nach Maßgabe einer besonders erlassenen Satzung erhoben.

§ 13 Berechnungsgrundlage für die Gebühr

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den §§ 14 – 16 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 14 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Anspruch nach § 12, bei Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr im Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundensatz nach anliegendem Kostentarif berechnet.
- (4) Für alle Einsätze, für die ein Gebührenanspruch nach § 12 Abs. 1 besteht, wird in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen auf die Personalkosten ein Zuschlag von 100 von Hundert erhoben.

§ 15 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen mit Gebührenanspruch nach § 12 Abs. 1 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in dem sie vom Gerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Stunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei den Fahrzeugkosten sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräten enthalten.

- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 16 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Gerätekosten sowie Fahrzeugen in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 17 Gebührenanspruch und Schuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistungen erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr mit Gebührenanspruch nach §12 sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistungen angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechtes in der jeweiligen geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Gebührenanspruches kann abgesehen werden, soweit das nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 19 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltspflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat, oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gelten die §§ 17 und 18 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechtes beigetrieben.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltspflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeindeverwaltung Greppin dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeindeverwaltung Greppin von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greppin, 27.03.1995

Schunke
Bürgermeister

Anlage:

Kostentarife

1. Stundensätze – Personal	je Std. in DM
1.1 Einsatzleiter	20,00
1.2 Einsatzkräfte	15,00
1.3 Sicherheitswachen werden nach den genannten Sätzen je Person und Stunde berechnet	
2. Einsatz von Fahrzeugen und Geräten	
2.1 Löschfahrzeug LF/16 TLP/16	150,00
2.2 Löschfahrzeug KLP-TS8	100,00
2.3 Beleuchtungsanhänger	60,00
2.4 Saug- und Druckschläuche je Stck.	16,00
2.5 Strahlrohre	15,00 Tagessatz
2.6 Standrohr und Verteiler	10,00
2.7 Motorkettensäge	20,00
2.8 Stromerzeuger	40,00
2.9 Handscheinwerfer	15,00 Tagessatz
2.10 Schiebeleiter 3 tlg.	15,00 Tagessatz
2.11 Steckleiter je Teil	8,00 Tagessatz
2.12 Klappleiter	8,00 Tagessatz
2.13 Pressluftatmer	12,00
2.14 Atemschutzmaske	5,00
2.15 Sauerstoffinhalationsgerät	20,00 Tagessatz
2.16 Sauerstoffflasche	8,00 Tagessatz
2.17 Ölbindemittel	zum Tagespreis

Bei Bereitstellung von Geräten für Veranstaltungen betragen die Gebühren 50 von Hundert.

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl. Nr. der Satzung	Beschl. Nr. der Änderung	Titel der Satzung und der Änderung	Gemeinderats-sitzung vom	Bekanntmachung
43-6/95		Satzung für die Leistungen und Kostensätze der Freiwilligen Feuerwehr	27.03.1995	